

Satzung des Geschichtsvereins Arheilgen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Arheilgen und hat seinen Sitz in Darmstadt – Arheilgen.
2. Er wurde am 12.03.2008 in Darmstadt - Arheilgen gegründet.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben und Ziele:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1 Schutz und Erhaltung der vorhandenen historischen Bauwerke, Denkmäler und sonstigen Anlagen
 - 1.2 Erforschung der Geschichte von Arheilgen und seiner Umgebung
 - 1.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift, Presse und sonstige Medien
 - 1.4 Sammeln und Aufbewahren von ortsgeschichtlichen Dokumenten
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in ähnlichen Vereinigungen auf Kreis, Landes- oder Bundesebene werden, sofern deren Satzung dieser Satzung nicht entgegensteht.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich neutral und offen gegenüber allen Bevölkerungsgruppen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann langjährige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds, bei Auflösung des Vereins, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer kalendervierteljährlichen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Wird der fällige Vereinsbeitrag trotz Erinnerung nicht gezahlt, so ruht die Mitgliedschaft. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann nach Anhörung den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der Ausschluss ist zulässig wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind, und im besonderen Maße:
 - a) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins,
 - b) wegen der Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.

Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist Berufung zulässig. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig und stellt eine Bringschuld dar. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist anzustreben. Bei Austritt ist Rückerstattung möglich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

Die Mitglieder sind Träger des Vereins. Hieraus ergeben sich die Rechte,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den Verein vertreten zu lassen,
- b) die Einrichtungen des Vereins unter den festzulegenden Bedingungen zu nutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel gemäß der Zielsetzung des Vereins,
- d) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Vereinsorgane nach Maßgabe ihrer Befugnisse mitzuwirken, das Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

§ 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten,
- b) dem Vorstand jede Änderung der persönlichen Daten mitzuteilen,
- c) ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 10 Haushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans bewegen. Über eine aus besonderem Anlass notwendige Kreditaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Für jedes Kalenderjahr ist gesondert über Ein- und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

V. Vereinsorgane

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Beschlussfassende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

2. Beratende Organe:

- a) Ausschüsse, die vom Vorstand nach Bedarf berufen werden können,
- b) die Ehrenmitglieder

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich. Sie findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tages-ordnungspunkte enthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des neuen Vorstandes und der Revisoren, wobei die Wahl jeweils auf zwei Jahre erfolgt
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
5. Anträge
6. Verschiedenes

Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn der Versammlung durch die anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt im Regelfall dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. In besonderen Fällen kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes protokolliert.

Die Protokolle werden vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 13 der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in

Diese vier Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei jeweils zwei Personen den Verein rechtsgültig vertreten können.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

mindestens zwei Beisitzer und die Leiter der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse

2. Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der der Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder festgelegt wird kann.

Scheidet im Verlaufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann vom Restvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand berufen werden. Dort werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlage und Entscheidungshilfen für die Vereinsorgane dienlich sind, erarbeitet. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch Ordnungen geregelt.

§ 15 Revisoren

Die Revisoren (Kassen- und Rechnungsprüfer) haben die Einhaltung des Haushaltsplans, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buch- und Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen, legen sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren, wovon mindestens zwei bei einer Prüfung vertreten sein müssen.

§ 16 Vereinsordnungen

Neben der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und kann bei Bedarf ebenfalls eine Geschäftsordnung beschließen.

Zur Zeit besteht eine allgemeine Geschäftsordnung. Weitere Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung für den Vorstand, Finanzordnung, Ehrenordnung) können bei Bedarf beschlossen werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Veränderungen müssen in der Einladung benannt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag während einer Versammlung eingebracht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag während einer Versammlung gestellt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Stadtarchiv der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu, zum Zweck der Förderung der Heimatkunde, hier die Erforschung der Geschichte von Arheilgen und seiner Umgebung.

Die Satzung ist in der Fassung vom 09. Juli 2015.